

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/4435 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale und zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses

A. Problem

Als Reaktion auf die hohen Preissteigerungen bei Benzin, Diesel und Heizöl soll Bürgerinnen und Bürgern ein Ausgleich in Form einer Entfernungspauschale und eines einmaligen Heizkostenzuschusses gewährt werden.

B. Lösung

Aufspaltung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs
– Drucksache 14/4435 – in

- eine Gesetzesvorlage, die die Umwandlung der Kilometerpauschale von 0,70 DM/km bzw. 0,33 DM/km in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale bei gleichzeitiger Erhöhung der Pauschale auf 0,80 DM/Entfernungskilometer vorsieht und den Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale“ erhält. Abweichend vom Gesetzentwurf der Bundesregierung schlägt der Ausschuss zu diesem Bereich insbesondere vor,
 - = die Entfernungspauschale auch bei den Gewinneinkunftsarten anzusetzen,
 - = bei der Benutzung von Flugzeugen für die reine Flugstrecke die Entfernungspauschale nicht anzuwenden,
 - = Sachbezüge in Form unentgeltlicher oder verbilligter Job-Tickets oder Freifahrtberechtigungen auf die Entfernungspauschale anzurechnen,
 - = die Regelung, dass Aufwendungen infolge eines Verkehrsunfalls mit der Entfernungspauschale abgegolten seien, zu streichen,
- eine weitere Gesetzesvorlage, die die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses von 5 DM pro m² Wohnfläche für Wohngeldempfänger und für einkommensschwache Haushalte regelt und den Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses“ erhält. Hierzu

schlägt der Ausschuss insbesondere vor, den Ländern die von ihnen ausgezahlten Heizkostenzuschüsse nicht nur zur Hälfte, sondern in vollem Umfang zu erstatten.

Die beiden vom Ausschuss empfohlenen Gesetzentwürfe wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen.

C. Alternativen

Ein Entschließungsantrag der Fraktion der PDS, in dem u. a. höhere Einnahmen aus der Ökosteuer, eine stärkere Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs und Kompensationen der Bürgerinnen und Bürger für die gestiegenen Energiepreise gefordert werden, fand im Ausschuss keine Mehrheit.

D. Kosten

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale führt im Entstehungsjahr zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 1 825 Mio. DM (Bund: 830 Mio. DM). In den Rechnungsjahren 2001 bis 2004 entstehen folgende Steuerausfälle: 2001: 1 987 Mio. DM (Bund: 905 Mio. DM); 2002: 1 830 Mio. DM (Bund: 833 Mio. DM); 2003: 1 772 Mio. DM (Bund 808 Mio. DM); 2004: 1 743 Mio. DM (Bund 795 Mio. DM).

Der Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses führt für den Bund im Jahr 2000 zu Ausgaben in Höhe von 1 100 Mio. DM und im Jahr 2001 zu Ausgaben in Höhe von 300 Mio. DM.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale und zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses – Drucksache 14/4435 – in zwei Gesetzesvorlagen aufzuteilen und als

- a) „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale“ in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung,
- b) „Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses“ in der aus der Anlage 2 ersichtlichen Fassung

anzunehmen.

Berlin, den 15. November 2000

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatterin

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes	2
Neufassung geänderter Gesetze	3
Inkrafttreten	4

Artikel 1**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

01. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Aufwendungen für die Wege des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 Satz 1 bis 6 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs dürfen die Aufwendungen in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,03 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 oder Abs. 2 ergebenden Betrag sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 bis 6 oder Abs. 2 ergebenden Betrag den Gewinn nicht mindern; ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, treten an die Stelle des mit 0,03 oder 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises ermittelten Betrags für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen;“.

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale von 0,80 Deutsche Mark für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzu-

setzen. Dies gilt nicht für eine Flugstrecke. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Nach § 3 Nr. 32 oder § 8 Abs. 3 steuerfreie Sachbezüge mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag nicht. Nach § 3 Nr. 34 steuerfreie Zuschüsse und Sachbezüge mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag; als Sachbezugswert ist dabei der vom Arbeitgeber an den Verkehrsträger zu entrichtende Preis anzusetzen oder der entsprechende Preis, wenn der Arbeitgeber selbst der Verkehrsträger ist. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Wege von einer Wohnung, die nicht der Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird;“.

bb) In Satz 3 Nummer 5 werden die Sätze 4 und 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich abgezogen werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,80 Deutsche Mark für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen. Nummer 4 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt;“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und durch die Familienheimfahrten veranlasst sind. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Behinderte,

1. deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,
2. deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich einträchtig sind,

können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen

Wohnung und Arbeitsstätte und für die Familienheimfahrten ansetzen. Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.“

2. § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,“.

Artikel 2

Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes

Artikel 1 Nr. 10 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt gefasst:

„10. In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 wird die Angabe „0,80 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „0,40 Euro“ ersetzt.“

Artikel 3

Neufassung geänderter Gesetze

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des durch den Artikel 1 dieses Gesetzes geänderten Gesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Anlage 2

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zur Milderung von Härten, die durch den Anstieg der Energiepreise entstanden sind oder entstehen werden, wird für die Heizperiode 2000/2001 ein einmaliger Heizkostenzuschuss (Zuschuss) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

§ 2

Anspruchsberechtigte, Einkommen

(1) Anspruch auf einen Zuschuss haben allein stehende Personen und Haushaltsvorstände,

1. denen für die Zeit vom 1. Oktober 2000 bis zum 31. März 2001 für mindestens drei aufeinander folgende Kalendermonate Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt worden ist,

oder

2. bei denen das monatliche Einkommen der im Haushalt lebenden Personen während dreier aufeinander folgender Kalendermonate für den in Nummer 1 genannten Zeitraum im Monatsdurchschnitt den Betrag von 1 650 Deutsche Mark nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 650 Deutsche Mark für die zweite und um 550 Deutsche Mark für jede weitere im Haushalt lebende Person.

Haushaltsvorstand ist im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 der Wohngeldempfänger, im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 diejenige Person, die im Zeitpunkt der Antragstellung (§ 4 Abs. 2) den größten Teil der Heizkosten für die im Haushalt lebenden Personen trägt. Bei mehreren Anspruchsberechtigten bestimmt die zuständige Stelle vorbehaltlich des Satzes 5 den Zahlungsempfänger nach pflichtgemäßem Ermessen. Jede Person kann für die Gewährung des Zuschusses nur einmal berücksichtigt werden. Bei nicht bei ihren Eltern wohnenden Empfängern von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch wird der sich nach § 3 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Satz 1 ergebende Zuschuss jedem dieser Empfänger gewährt. Wohnen und wirtschaften mehrere der in Satz 5 genannten, nach Satz 1 Nummer 2 Anspruchsberechtigten zusammen in einem Haushalt und ist einer von ihnen zugleich nach Satz 1 Nummer 1 anspruchsberechtigt, wird nur der nach § 3 Satz 1 zu berechnende Zuschuss gewährt.

(2) Das Einkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 bestimmt sich nach den §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes. Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, mit Ausnahme des

Übergangsgeldes nach § 26a des Bundesversorgungsgesetzes sind kein Einkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2.

§ 3

Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 5 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche. Bei jedem Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und bei Bewohnern eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes ist eine Wohnfläche von 20 Quadratmetern zu Grunde zu legen.

§ 4

Amtsgrundsatz, Antrag

(1) Der Zuschuss wird vorbehaltlich des Absatzes 2 von Amts wegen durch die für die Bewilligung von Wohngeld zuständige Stelle gewährt.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Zuschuss auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 30. April 2001, im Falle der nicht bei ihren Eltern wohnenden Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 2 Abs. 1 Satz 5) an die hierfür zuständige, im Übrigen an die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Stelle zu richten. Die Antragsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Antrag bis zu dem genannten Zeitpunkt bei einer nicht zuständigen Stelle eingeht; in diesem Falle ist der Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

§ 5

Kostenerstattung des Bundes

(1) Zuschüsse, die ein Land auf Grund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund erstattet.

(2) Auf die Erstattungen nach Absatz 1 leistet der Bund im Jahr 2000 folgende Zahlungen:

Baden-Württemberg	80 Mio. DM,
Bayern	78 Mio. DM,
Berlin	80 Mio. DM,
Brandenburg	40 Mio. DM,
Bremen	20 Mio. DM,
Hamburg	38 Mio. DM,
Hessen	80 Mio. DM,
Mecklenburg-Vorpommern	36 Mio. DM,
Niedersachsen	112 Mio. DM,
Nordrhein-Westfalen	276 Mio. DM,
Rheinland-Pfalz	40 Mio. DM,

Saarland	14 Mio. DM,
Sachsen	78 Mio. DM,
Sachsen-Anhalt	44 Mio. DM,
Schleswig-Holstein	48 Mio. DM,
Thüringen	36 Mio. DM.

Die Zahlungen können von den Ländern nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften aus dem Bundeshaushalt abgerufen werden.

§ 6

Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften des Ersten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Ingrid Arndt-Brauer, Jochen-Konrad Fromme und Carl-Ludwig Thiele

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale und zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses – Drucksache 14/4435 – ist dem Finanzausschuss in der 130. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. November 2000 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen worden. Alle beteiligten Ausschüsse haben in ihren Sitzungen am 15. November 2000 über den Gesetzentwurf beraten.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs (Drucksache 14/4435)

Zur Milderung von Härten, die durch den Anstieg der Energiepreise entstanden sind oder entstehen werden, sollen nach dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale und zur Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Umwandlung der Kilometerpauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale bei gleichzeitiger Anhebung der Pauschale von 0,70 DM auf 0,80 DM und
- Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für Einkommensschwache.

a) Entfernungspauschale

Nach geltendem Einkommensteuerrecht (§ 9 EStG) werden die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Benutzung eines Kraftwagens bzw. eines Motorrads oder Motorrollers mit einem Pauschbetrag von 0,70 DM bzw. 0,33 DM/Entfernungskilometer abgegolten. Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel können die tatsächlichen Kosten als Werbungskosten geltend gemacht werden. An die Stelle dieser Regelung soll nach dem Gesetzentwurf ab dem Jahr 2001 eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale treten. Die Entfernungspauschale soll 0,80 DM (ab 2002 : 0,40 €) je Entfernungskilometer betragen und für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden können.

b) Einmaliger Heizkostenzuschuss

Für die Heizperiode 2000/2001 soll auf Antrag ein einmaliger Heizkostenzuschuss gewährt werden. Zuschussberechtigt sind danach

- allein stehende Personen und Haushaltsvorstände,
 - = denen in der Zeit vom 1. Oktober 2000 bis zum 31. März 2001 für mindestens drei aufeinander folgende Kalendermonate Wohngeld nach dem Wohn-

geldgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt worden ist oder

- = bei denen das monatliche Einkommen der im Haushalt lebenden Personen während drei aufeinander folgender Kalendermonate in der Zeit vom 1. Oktober 2000 bis zum 31. März 2001 im Monatsdurchschnitt den Betrag von 1 650 DM nicht übersteigt,
- nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende, denen Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober 2000 bis zum 31. März 2001 geleistet worden ist.

Der Zuschuss beträgt 5 DM je m² Wohnfläche. Bei Empfängern von Ausbildungsförderung wird eine pauschale Wohnfläche von 20 m² zu Grunde gelegt. Zuschüsse, die ein Land auf Grund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund zu 50 v. H. erstattet.

3. Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 14/4435)

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

- Forderung nach vollständiger Kompensation der durch das Gesetz entstehenden finanziellen Belastungen der Länder und Gemeinden durch den Bund.
- Änderungen des Gesetzentwurfs dahin gehend, dass eine zügige Auszahlung des Heizkostenzuschusses an die Berechtigten und Vollzugsvereinfachungen für die Länder ermöglicht werden.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** empfiehlt die Annahme der Vorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. in der vom Finanzausschuss schließlich beschlossenen Fassung.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** schlägt jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage in der vom Finanzausschuss schließlich beschlossenen Fassung zu empfehlen.

Ein Antrag der Fraktion der PDS (Anlage 3) wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS abgelehnt.

Der folgende Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt, in Punkt 1 mit, in Punkt 2 gegen die Stimmen der Fraktion der PDS:

„Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wolle gegenüber dem federführenden Ausschuss wie folgt Stellung nehmen:

1. Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf ab, weil dieser lediglich an Symptomen kurieren will, ohne die Ursachen der eingetretenen Fehlentwicklungen zu beseitigen. Zu diesen Fehlentwicklungen hat die Einführung der Ökosteuer unbestreitbar einen wesentlichen Anstoß gegeben. Der Ausschuss verweist deshalb auf den Gesetzentwurf der CDU/CSU in Drucksache 14/4097, der auf eine Aufhebung der Ökosteuer abzielt und dadurch den Gesetzentwurf der Bundesregierung überflüssig machen würde. Der Ausschuss bedauert, das eine gleichzeitige Beratung des CDU/CSU-Gesetzentwurfs trotz des offenkundigen Sachzusammenhangs nicht möglich war.
2. Der Versuch, in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soziale Härten durch Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses abzufedern, ist unzureichend. Der Ausschuss, an dem prioritären Ziel der Ökosteuer-Aufhebung festhaltend, empfiehlt deshalb hilfsweise folgende Änderungen:
 - a) In Artikel 3 § 3 ist die Zahl „5“ Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche durch die Zahl „9“ zu ersetzen.
 - b) in Artikel 3 § 5 (Kostenbeteiligung des Bundes) ist die Zahl „50%“ durch die Zahl „100%“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit ihrem Gesetzentwurf unternimmt die Bundesregierung den Versuch, das mit der Einführung der Ökosteuer verbundene erklärte Ziel der Verteuerung von Energie für soziale Härtefälle durch Zahlung eines einmaligen Heizkostenzuschusses abzufedern. Diesen Ansatz hält der Ausschuss nicht für zielführend, da er lediglich Symptome kurieren kann, ohne die Ursachen der seit der Ökosteuer eingetretenen Fehlentwicklungen zu beseitigen.

Der Ansatz erreicht durch seine Anknüpfung an den begrenzten Empfängerkreis von Sozialleistungen auch nur einen kleinen Teil der betroffenen Haushalte und der ist in seiner Höhe auch völlig unzureichend.

So hat der Deutsche Mieterbund eine Verteuerung der Heizkosten gegenüber der Heizperiode von 1999 um 9 DM pro Quadratmeter Wohnfläche berechnet (siehe Presseerklärung vom 14. September 2000). Legt man Angaben der Bundesregierung zu Grunde, so kommt man für ölbeheizte Mietwohnungen sogar zu einer Verteuerung von 11 bis 15 DM pro Quadratmeter Wohnfläche. Dabei wird unterstellt, dass sich der Heizölpreis gemäß Angaben des Bundesfinanzministers in der Heizperiode 2000/2001 pro Liter um 50 bis 70 Pfennig seit der vorangegangenen Heizperiode erhöht hat;

außerdem wird ein Durchschnittsverbrauch von 22 Litern je Quadratmeter zu Grunde gelegt (repräsentative Erhebung der Techem AG aus dem Jahre 1998).

Bei der Festlegung der Höhe des Heizkostenzuschusses ist auch zu berücksichtigen, dass die zum 1. Januar 2001 wirksamen Leistungsverbesserungen für westdeutsche Tabellenwohngeld-Empfänger auch nicht annähernd den seit 1990 zu verzeichnenden Anstieg der Mietpreise ausgleichen. Während die Miethöchstbeträge zur Berechnung des Wohngeldes um ca. 20 % angehoben werden, dürfte die Steigerung des Mietenindex Ende dieses Jahres bei fast 38 % liegen. Da die Wohngeld-Leistungsverbesserungen somit hinter den gestiegenen Aufwendungen für die eigentliche Wohnraumnutzung durch Miete und kalte Betriebskosten zurückbleiben, ist ein Hinweis auf Ausgleichsmöglichkeit gesteigerter Energiekosten nicht gerechtfertigt.“

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem federführenden Finanzausschuss die Annahme des Gesetzentwurfs zur Einführung einer Entfernungspauschale und des Gesetzentwurfs zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Der Änderungsantrag der Fraktion der PDS (textidentisch mit Anlage 3) wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

5. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuss wurde beschlossen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 14/4435 in zwei eigenständige Gesetzesvorlagen aufzuspalten. Die erste dieser neuen Vorlagen soll den Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale“ erhalten, die zweite den Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses“.

Die Bundesregierung hat die vom Ausschuss empfohlenen beiden Gesetzentwürfe ausführlich begründet. Sie hat ausgeführt, dass Privathaushalte und Berufspendler den gestiegenen Belastungen für Heizenergie und Treibstoffkosten nicht bzw. kaum ausweichen könnten. Hier solle für eine rasche Abmilderung der Auswirkungen für besonders hart Betroffene gesorgt werden.

Das in den beiden Gesetzesvorlagen zum Ausdruck kommende Konzept der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen sei wirkungsvoller als die Forderung der Opposition nach Abschaffung der Ökosteuer. Dies werde auch vom Bundesrat so gesehen, der in seiner Sitzung am 20. Oktober 2000 den Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten und in derselben Sitzung Gesetzesanträge einzelner Länder zur Abschaffung der Ökosteuer abgelehnt habe.

Die Aufspaltung des Gesetzentwurfs soll nach den Darlegungen der Bundesregierung die zeitnahe Gewährung des Heizkostenzuschusses sicherstellen. Hierzu sei es erforderlich, dass das Gesetz den Bundesrat in dessen Sitzung am 1. Dezember 2000 passiere. Neben der nunmehr eigen-

ständigen Behandlung dieses Gesetzes würden inhaltlich eine Reihe von Änderungswünschen des Bundesrates zu Detailregelungen hinsichtlich der Gewährung des Heizkostenzuschusses aufgegriffen.

Besonders herauszustellen ist nach den Darlegungen der Bundesregierung die geänderte Regelung zur Kostenerstattung. Der Bund erstatte den Ländern nunmehr die ausbezahlten Heizkostenzuschüsse vollständig und stelle Vorauszahlungsbeträge von insgesamt 1 100 Mio. DM bereit, die von den Ländern noch im Jahre 2000 abgerufen werden könnten.

Das zweite Element des ursprünglichen Gesetzentwurfs, die Einführung einer Entfernungspauschale, werde nunmehr ebenfalls in einem eigenständigen Gesetz geregelt. Zum 1. Januar 2001 sollten die gesetzlichen Kilometer-Pauschbeträge in Höhe von 0,70 DM und 0,33 DM je Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs in eine einheitliche verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale in Höhe von 0,80 DM umgewandelt werden. Flüge würden ausgenommen. Höhere Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel könnten an Stelle der Entfernungspauschale berücksichtigt werden. Ferner werde die Entfernungspauschale parallel für Familienheimfahrten eingeführt.

Ursprünglich, so die Bundesregierung, hätten lediglich steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse und pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf die Entfernungspauschale angerechnet werden sollen, weil der Arbeitgeber diese Leistungen auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen habe, so dass sie für die Finanzverwaltung leicht feststellbar sei. Sachleistungen wie die Sammelbeförderung und die Hingabe eines Job-Tickets oder eine Freifahrtberechtigung durch den Arbeitgeber hätten dagegen zunächst keinen Einfluss auf die Entfernungspauschale haben sollen. Nunmehr hätten sich die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen auf Anregung der Länder aber entschlossen, nicht nur steuerfreie Barzuschüsse und pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf die Entfernungspauschale anzurechnen, sondern auch die steuerfreien Sachzuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer wie z. B. die Hingabe eines Job-Tickets. Zur vereinfachten Bewertung sei dabei von dem Betrag auszugehen, den der Arbeitgeber für das Job-Ticket aufwende. Hierzu werde in § 41b EStG eine gesetzliche Regelung geschaffen, nach der der Arbeitgeber auch Sachzuwendungen auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen habe. Zudem werde ein Redaktionsversehen bereinigt und als Folgeänderung zur Einführung der Entfernungspauschale deren Anwendung auch auf die Gewinneinkunftsarten erstreckt.

Eine Entfernungspauschale hat nach den Darlegungen der Bundesregierung neben der allgemeinen Entlastungswirkung auch eine ökologische Komponente. Sie schaffe hinsichtlich der steuerlichen Entlastung Wettbewerbsgleichheit zwischen den Verkehrsträgern und verbessere damit die Ausgangslage für den öffentlichen Personennahverkehr. Bundesregierung und Koalition wählten diesen Weg der sozialen Abfederung und erteilten der Forderung nach Reduzierung oder Aussetzung der Ökosteuer eine klare Absage,

da letztere lediglich den Spielraum für weitere Preiserhöhungen durch die ölexportierenden Länder oder Mineralölkonzerne erweitern und damit die Entlastungsbemühungen der Regierungskoalition konterkarieren würde.

Der Heizkostenzuschuss solle, so die Bundesregierung, noch in diesem Winter zur Auszahlung gelangen. Arbeitnehmer könnten die steuerliche Entlastungswirkung der Entfernungspauschale zeitnah durch die Beantragung eines entsprechenden Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte erreichen.

Über die genannten Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs hinaus empfiehlt der Ausschuss, die zunächst vorgesehene Änderung zu streichen, nach der mit der Entfernungspauschale auch Aufwendungen infolge eines Verkehrsunfalls abgegolten sein sollten. Diese Maßnahme hat die Fraktion der PDS beantragt. Sie soll Schlechterstellungen solcher Berufstätiger, die auf dem Weg von und zur Arbeitsstätte ein eigenes Kraftfahrzeug benutzen und einen Verkehrsunfall erleiden, vermeiden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hat die beiden vom Ausschuss empfohlenen Gesetzentwürfe abgelehnt. Sie begründet dies insbesondere damit, dass sie die von den Koalitionsfraktionen eingeführte Ökosteuer, die zu den Preissteigerungen auf dem Energiemarkt beigetragen habe, ablehne. Darüber hinaus werde mit den beiden Gesetzentwürfen das Ziel, Bürgerinnen und Bürger von den hohen Energiepreisen zu entlasten, nicht erreicht. Die Entfernungspauschale von 0,80 DM sei bei Pkw-Benutzern in vielen Fällen zu niedrig, um die tatsächlich entstandenen Aufwendungen abzudecken, andererseits subventioniere sie aber Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel z. B. bei Nutzung der BahnCard. Dies sei ungerecht und verfassungsrechtlich fragwürdig. Es sei außerdem ein Widerspruch, die Entfernungspauschale auch für Familienheimfahrten einzuführen und gleichzeitig die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Kosten der doppelten Haushaltsführung auf zwei Jahre beizubehalten. Notwendig zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sei die Abschaffung der Ökosteuer. Wegen ihrer grundsätzlichen Ablehnung beider Gesetzentwürfe hat die Fraktion der CDU/CSU auch alle Einzelmaßnahmen dieser Vorlagen abgelehnt, selbst wenn sie im Einzelfall aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU hätten befürwortet werden können. Sie verweist auf den von ihr eingebrachten Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der F.D.P.** hat sich der Auffassung der Fraktion der CDU/CSU angeschlossen und argumentiert, dass die Preiserhöhungen bei Diesel und Benzin nicht – wie im Gesetzentwurf angeführt – unvorhergesehen, sondern von den Koalitionsfraktionen politisch gewollt seien. Die beiden Gesetzentwürfe seien nicht geeignet, die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger durch die gestiegenen Energiepreise dauerhaft zu verringern. Deshalb lehne die Fraktion der F.D.P. beide Gesetzesvorlagen ab. Die Bundesregierung hat hierzu argumentiert, dass die Ökosteuer nur zu einem sehr geringen Teil für die gestiegenen Heizölpreise verantwortlich sei. Die Erhöhung der Heizölsteuer im Rahmen der Ökosteuer sei zum 1. April 1999 erfolgt, während die Preiserhöhungen für das Heizöl erst deutlich danach – aufgrund der Preiserhöhungen durch das Ölkartell – eingetreten seien.

Die **Fraktion der PDS** hat trotz ihrer Zustimmung zu den Gesetzentwürfen einen Entschließungsantrag eingebracht, der aus Anlage 3 (textidentisch) ersichtlich ist. Sie hat diesen Entschließungsantrag mit einer nach ihrer Auffassung im Zusammenhang mit der Einführung der Entfernungspauschale notwendigen umfassenden Diskussion über die Energie- und Verkehrspolitik begründet. Dieser Entschließungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

II. Einzelbegründung der vom Ausschuss gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 14/4435) vorgenommenen Änderungen

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs (Drucksache 14/4435) werden im Einzelnen wie folgt begründet:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Entfernungspauschale

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Entfernungspauschale in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 EStG. Durch die Änderung des Eingangssatzes und Einfügung eines neuen Satzes 2 wird erreicht, dass die vorgenannten Regelungen zur Entfernungspauschale auch bei den Gewinneinkunftsarten Anwendung finden. Die Änderungen in Satz 3 sind lediglich redaktioneller Natur.

Zu § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4

In Satz 2 (Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) werden zur Klarstellung die Wörter „der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“ eingefügt, um den Bestimmungszweck und Anwendungsbereich zu verdeutlichen.

In Satz 3 wird klargestellt, dass von der Entfernungspauschale bei Flügen nur die reine Flugstrecke ausgenommen wird. Zugleich wird mit dem Wort „Flugstrecke“ deutlich, dass für andere Strecken in Verbindung mit einem Flug (An- und Abfahrten) die Entfernungspauschale gilt und nicht die tatsächlichen Kosten.

Der Satz 5 wird beschränkt auf die steuerfreie Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32 EStG und Sachbezüge, die nach § 8 Abs. 3 EStG zu bewerten sind; sie mindern die Entfernungspauschale nicht.

Im neuen Satz 6 wird die Anrechnung von steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 34 EStG gesondert geregelt. Nach dem Gesetzentwurf waren im bisherigen Satz 5 nur steuerfreie Sachbezüge von der Anrechnung auf die Entfernungspauschale ausgeschlossen und nur vorgesehen, steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers anzurechnen. Nach dem neuen Satz 6 sind nunmehr auch Sachbezüge in Form von unentgeltlichen oder verbilligten Job-Tickets oder Freifahrtbe-

rechtigungen auf die Entfernungspauschale – wie auch steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers – anzurechnen. Hierdurch wird vermieden, dass Freifahrtberechtigungen oder auch geringfügige Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu einem vom Arbeitgeber gestellten Job-Ticket dazu führen, dass die Entfernungspauschale ungekürzt anzusetzen wäre. Bewertungsschwierigkeiten bei diesen Sachbezügen werden durch den zweiten Halbsatz von Satz 6 vermieden. Darin wird zur vereinfachten Wertermittlung des Sachbezugs bestimmt, dass der Preis (einschließlich der Umsatzsteuer) anzusetzen ist, den der Arbeitgeber für das Job-Ticket entrichtet, und damit nicht vom üblichen Endverbraucherpreis auszugehen ist. Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Job-Ticket sind nach allgemeinen Grundsätzen von dem Sachbezugswert abzuziehen; der so verminderte Wert ist auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Ist der Arbeitgeber selbst ein Verkehrsträger und erhält der Arbeitnehmer eine Freifahrtberechtigung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so hat er als Sachbezugswert den Wert eines vergleichbaren Job-Tickets anzusetzen. Es ist also der Preis maßgebend und zu bestimmen, den ein anderer Arbeitgeber für ein der Freifahrtberechtigung entsprechendes Job-Ticket zu bezahlen hätte.

Zu § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5

In Satz 6 (Entfernungspauschale für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung) wird die Verweisung auf die Nummer 4 Satz 5 berichtigt. Auf dessen Satz 5 (und den neuen Satz 6) braucht nicht verwiesen zu werden, weil sich die Steuerfreiheit für Arbeitgeberleistungen zu Familienheimfahrten aus § 3 Nr. 13 und 16 EStG ergibt. Sie sind bereits nach § 3c EStG anzurechnen.

Zu § 9 Abs. 2

Die Streichung des Halbsatzes in Satz 1, nach dem die Aufwendungen infolge eines Verkehrsunfalls durch die Entfernungspauschale abgegolten sein sollten, vermeidet Schlechterstellungen von Pkw-Benutzern gegenüber der ursprünglichen Regelung. Nach Satz 2 des Gesetzentwurfs sollen höhere Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anstelle der Entfernungspauschalen angesetzt werden können. Die Ergänzung stellt klar, dass es für den Vergleich der Entfernungspauschalen mit den tatsächlichen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf den Betrag der Entfernungspauschale für die maßgebende Entfernung ankommt, also z. B. die kürzeste Verbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und nicht etwa auf die mit dem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegte Teilstrecke. Grundsätzlich ist damit die Entfernungspauschale anzusetzen. Die sie übersteigenden tatsächlichen höheren Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel können zusätzlich angesetzt werden (Aufstockungsbetrag).

Zu § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5

Die Vorschrift bestimmt, dass der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers alle steuerfreien Arbeitgeberleistungen zu bescheinigen hat, die auf die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzurechnen sind. Die geänderte Formulierung bezieht die nunmehr nach dem neuen Satz 6 in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4

ESTG anzurechnenden Sachbezüge (unentgeltliches oder verbilligtes Job-Ticket, Freifahrtberechtigung) in die Bescheinigungspflicht ein.

Zu Artikel 3 – Neufassung geänderter Gesetze

Änderung rechtsförmlicher Art.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses

Zur Überschrift

Die Überschrift wird an den sozialhilferechtlichen Sprachgebrauch angepasst. Zudem entfällt die Jahreszahl 2000.

Zu § 2 Abs. 1

Zu Satz 1

Zur Verwaltungsvereinfachung soll in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht mehr auf die Leistung, sondern nur noch auf die Bewilligung des Wohngeldes abgestellt werden. Gleichzeitig soll damit eine möglichst frühzeitige Auszahlung des Heizkostenzuschusses ermöglicht werden. Diese Änderung entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates [Bundesratsdrucksache 593/00 (Beschluss), Nr. 2].

Der bisherige § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb soll gestrichen werden. Die zusätzliche ausdrückliche Benennung der Gruppe der Erziehungsbeihilfempfangener im Gesetz wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Mit der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorgesehenen Anspruchsvoraussetzung bei Nichtüberschreiten bestimmter Einkommensgrenzen werden auch die Empfänger von Erziehungsbeihilfe erfasst. Dies gilt auch für andere vergleichbare Gruppen, wie z. B. Empfänger von Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld. Die zusätzliche Aufzählung dieser oder anderer einzelner Gruppen bringt die Gefahr mit sich, dass bei Anwendung des Gesetzes Zweifel über die Anspruchsberechtigung entstehen, wenn zwar die Einkommensgrenze nicht überschritten wird, der Betroffene aber nicht einer der ausdrücklich aufgeführten Gruppen zuzuordnen ist. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Verständlichkeit der Regelung sollen deshalb keine weiteren empfangsberechtigten Gruppen im Gesetz aufgeführt werden.

Auch im Hinblick auf eine einfache verwaltungsmäßige Durchführung des Gesetzes darf die Regelung nicht verkompliziert werden. Die Verwaltung, die den Heizkostenzuschuss zusätzlich bearbeitet, muss in die Lage versetzt werden, kurzfristig die zu erwartende hohe Anzahl von Bewilligungen zu bewältigen. Differenzierungen bei der Anspruchsberechtigung, die zu Zweifelsfragen bei der Gesetzesanwendung und damit zu Verzögerungen bei der Auszahlung des Zuschusses führen könnten, müssen deshalb vermieden werden.

Die Betroffenen werden durch die Streichung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb nicht schlechter gestellt, da sie den Zuschuss auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhalten. Dies gilt auch für die Empfänger von Ausbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld und vergleichbare Gruppen.

Zu Satz 2

Die Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 soll den Begriff des Haushaltsvorstands bestimmen. Für die Fälle des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 soll der materiell anspruchsberechtigte Wohngeldempfänger unabhängig davon zuschussberechtigt sein, ob das Wohngeld an einen Dritten (z. B. unmittelbar an den Vermieter) gezahlt wird. Bei Geringverdienern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) soll derjenige den Zuschuss erhalten, der den größten Teil der Heizkosten trägt. Die Einfügung des Klammerzusatzes soll der Klarstellung dienen.

Zu Satz 3

Tragen mehrere Personen die Heizkosten zu gleichen Teilen und kommen daher nach § 2 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz mehrere Zuschussberechtigte in Betracht, soll die zuständige Stelle den Zahlungsempfänger bestimmen.

Zu Satz 4

Die Regelung soll sicherstellen, dass

- Anspruchsberechtigte, die sowohl Wohngeld erhalten als auch unter die Einkommensgrenze des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 fallen, den Zuschuss nur einmal erhalten und
- Personen, die mehreren Haushalten angehören, für die Ermittlung des Haushaltseinkommens nur bei einem Haushalt berücksichtigt werden.

Durch die Formulierung des Satzes 4 in § 2 Abs. 1, die sprachlich nur geringfügig geändert, der Fassung des § 2 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz, des Gesetzesentwurfs entspricht, wird zugleich sichergestellt, dass auch in den Fällen, in denen ein Haushaltsvorstand zuschussberechtigt ist und zugleich eine andere im Haushalt lebende Person die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, der Heizkostenzuschuss nur einmal gewährt wird.

Zu Satz 5

Die Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sollen, wenn sie nicht bei ihren Eltern wohnen, aber in einer Wohnung zusammenleben, jeder für sich den sich nach § 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 ergebenden Zuschuss erhalten, weil die Pauschalierung nach § 3 Satz 2 nur die Wohnfläche eines Einzelnen, nicht aber den größeren Wohnflächenbedarf mehrerer zusammenlebender Anspruchsberechtigter erfasst.

Zu Satz 6

Die Regelung soll sicherstellen, dass es bei dem Zusammentreffen einer Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und nach Nr. 2 bei Personen, die dem in § 2 Abs. 1 Satz 5 genannten Personenkreis angehören und gemeinsam wohnen und wirtschaften, bei einem nach der tatsächlichen Wohnfläche zu berechnenden Zuschuss verbleibt. Wirtschaften die Personen nicht zusammen, soll es bei der Zuschussgewährung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 5 verbleiben.

Zu § 2 Abs. 2

Die Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes um die dieses Gesetz für anwendbar erklärenden Gesetze in § 2 Abs. 2 Satz 2 soll klarstellen, dass auch die Leistungen der Kriegsopferversorgung mit Ausnahme des Übergangsgeldes nach den Nebengesetzen (Opferentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesseuchengesetz – künftig: Infektionsschutzgesetz –, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz) nicht als Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gelten. Im Übrigen handelt es sich um eine Anpassung an die geänderte Nummerierung in § 2 Abs. 1 Satz 1.

Zu § 3 Satz 2

Die Berechnung des Zuschusses für Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch soll zur Verwaltungsvereinfachung im Wege der Pauschalierung erfolgen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 6, der § 3 Satz 2 ergänzt, soll aber dann, wenn mehrere dieser Empfänger in einer Wohnung zusammenleben, jedem dieser Empfänger der Zuschuss gewährt werden, um dem größeren Wohnflächenbedarf Rechnung zu tragen.

Zur weiteren Verwaltungsvereinfachung soll auch bei nach § 2 Abs. 1 anspruchsberechtigten Bewohnern eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes eine Wohnfläche von 20 Quadratmetern pauschal zu Grunde gelegt werden. Bei diesen ist die Pauschalierung unabhängig von der Zahl der Zusammenlebenden sachgerecht, weil die durchschnittliche Wohnfläche deutlich geringer ist und sich im Übrigen der Heiz-

kostenzuschuss für die in der Regel Sozialhilfe und Wohngeld beziehenden Heimbewohner wegen der Anrechnung des Heizkostenzuschusses auf die Sozialhilfe nicht unmittelbar auswirkt.

Zu § 4

Zur Verwaltungsvereinfachung soll bei den Anspruchsberechtigten, die bereits Wohngeld erhalten, der Zuschuss ohne Antrag gewährt werden. Diese Änderung entspricht insoweit im Ergebnis dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates [Bundesratsdrucksache 593/00 (Beschluss), Nr. 3]. Um Doppelzahlungen an auch Wohngeld beziehende Empfänger von Ausbildungsförderung (z. B. allein erziehende Studierende) und anderen Sozialleistungen zu vermeiden, ist für diese ein Antrag erforderlich.

Zur weiteren Verwaltungsvereinfachung soll in den Fällen der Bewilligung von Ausbildungsförderung die für diese Leistung zuständige Stelle als die zur Gewährung des Heizkostenzuschusses zuständige Stelle bestimmt werden. Diese Änderung entspricht insoweit dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates [Bundesratsdrucksache 593/00 (Beschluss), Nr. 4].

Zu § 5

Die in § 5 Abs. 2 geregelte Fälligkeit der Zahlung von 1 100 Mio. DM im Vorwege soll sicherstellen, dass den Ländern durch die Gewährung des Zuschusses keine unzumutbaren Belastungen entstehen. Die Quoten in § 5 Abs. 2 Satz 2 orientieren sich an den Anteilen der Länder an den Erstattungsleistungen des Bundes für Wohngeld im Jahr 1999 ohne Berücksichtigung der nach § 34 Abs. 2 WoGG a. F. geleisteten Festbeträge.

Berlin, den 15. November 2000

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatlerin

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Anlage 3

Antrag der Fraktion der PDS im Finanzausschuss

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1.

Maximale Geschwindigkeit von 130 Kilometern pro Stunde auf Bundesautobahnen; Regelgeschwindigkeit in Wohngebieten von 30 Kilometern pro Stunde mit Ausnahme der Durchgangsstraßen, für die weiterhin 50 Kilometer pro Stunde als Höchstgeschwindigkeit gilt.

2.

Befreiung der Schiene (Deutsche Bahn AG und nichtbundeseigene Bahnen, Personen- und Güterverkehr) und der öffentlichen Personenverkehrsunternehmen von der Mineralölsteuer und von dem halben Satz der Ökosteuern, mit der sie seit 1999 belastet werden.

3.

Neugestaltung der bisher gültigen Ökosteuern in deren nächsten Stufe, damit sie zu höheren Steuereinnahmen führt, indem die vielen Ausnahmen für energieintensive Betriebe des produzierenden Gewerbes massiv reduziert werden. Die höheren Einnahmen durch eine neue Ökosteuern sind für den ökologischen Umbau sowie für die soziale Abfederung von erhöhten Energiepreisen einzusetzen.

Mittelfristig ist die bisher geltende Ökosteuern durch eine neue zu ersetzen, die grundsätzlich die Besteuerung bei der Primärenergie vornimmt und damit eine zielgenauere ökologische Wirkung erreicht.

4.

Prüfung einer Kompensation von Belastungen aus der Mineralölsteuer durch Zahlung einer verkehrsmittelunabhängigen Entfernungszulage für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte. Im Gegenzug wäre die einkommensteuerliche Pauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte deutlich zu senken bzw. zu streichen.

5.

Realisierung eines ökologisch und ökonomisch begründeten und längerfristig angelegten Investitionsprogramms in das Schienennetz

- a) unter Einsatz von Einnahmen aus der Ökosteuern und
- b) mit dem Ziel, die Bahn als ganzheitliches System und als „Flächenbahn“ zu erhalten und auszubauen, entsprechend der Grundgesetz-Anforderung des Artikels 87e Abs. 4: „Der Bund gewährleistet, dass dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes, ... Rechnung getragen wird.“

6.

Erweiterung der Förderung der übrigen öffentlichen Verkehrsmittel, wie sie grundsätzlich über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und das Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsg) erfolgt, mit der Zielrichtung, dass die

hier eingesetzten Gelder den Verkehr im so genannten Umweltverbund (Gehen, Radeln, Bahnen und Busse) nachhaltig stärken. In diesem Zusammenhang sind Reformen dieser beiden Gesetze zu verwirklichen, die

- dieser Zielrichtung dienen,
- einen weiteren Straßenbau bzw.
- die Kappung von Schienen-Nebenstrecken und
- das Umstellen von Schiene auf Bus ausschließen bzw. einschränken.

7.

Ausgestaltung der Tarif-Systeme des öffentlichen Verkehrs. Mit der Deutschen Bahn AG und mit den im Verband Deutscher Verkehrsbetriebe (VDV) zusammengeschlossenen öffentlichen Verkehrsunternehmen sind Verhandlungen zur Vereinfachung und Umgestaltung der Tarif-Systeme zu führen, damit ein Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr für viele Menschen attraktiver wird. Insbesondere soll dabei erreicht werden, dass

- a) der Preis der BahnCard gesenkt, zugleich die Funktion des halben Fahrpreises dieser Karte beibehalten und nicht – wie von der Deutschen Bahn AG geplant – reduziert wird,
- b) eine generelle Ausweitung der Gültigkeit von Zeitkarten auf erweiterte Tarifgebiete zumindest an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder werktags ab 18 Uhr geprüft wird, womit die ohnehin vorgehaltenen und eingesetzten Kapazitäten besser genutzt und motorisierter Personenverkehr in großem Maßstab von Pkw in Bahnen und Omnibusse verlagert wird,
- c) der Preis für das Schöne-Wochenende-Ticket gesenkt, zumindest aber beibehalten und nicht – wie von der Deutschen Bahn AG geplant – neuerlich angehoben wird, und
- d) die Deutsche Bahn AG sowie andere Träger des öffentlichen Verkehrs eine Senkung, zumindest aber eine Stabilität der Tarife über längere Zeiträume – beispielsweise drei Jahre – garantieren können.

8.

Besonders für Behinderte, Seniorinnen und Senioren, Empfängerinnen und Empfänger von Sozial- und Arbeitslosenhilfe, Auszubildende, Studierende und Schülerinnen und Schüler – also diejenigen Bevölkerungsgruppen, die überwiegend weder von einer Kilometer- noch von einer Entfernungspauschale und die von einer Entfernungszulage wenig profitieren – ist bei Energiepreissteigerungen ein sozialer Ausgleich vorzusehen. Dabei muss soweit möglich die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und des nichtmotorisierten Verkehrs begünstigt werden.

9.

Die Überprüfung von Geschwindigkeiten, Sicherheitsstandards und Umweltauflagen im Lkw-Verkehr ist als erste Möglichkeit auszuweiten, um zur Entspannung der Lage und zur Reduzierung unlauterer Konkurrenz beizutragen. Dabei ist

- a) für die notwendigen personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu sorgen und
- b) von den Forderungen auszugehen, die wöchentliche Lenkzeit im Lkw-Verkehr für alle Fahrerinnen und Fahrer (abhängig Beschäftigte und Selbständige) zu begrenzen. Die französische Regierung und hierzulande die Gewerkschaft ÖTV haben dafür als Grenzwert durchschnittlich 48 Stunden vorgeschlagen.

10.

Auf Bundes- und Landesebene ist – beginnend mit dem Haushalt für das Jahr 2001 – eine langfristig ökologisch angelegte Verkehrspolitik zu realisieren, die dahin führt, dass weder im Straßennetz noch im Flugverkehr die Kapazitäten in der Summe wachsen und dass umgekehrt das Schienennetz erhalten und ausgebaut sowie andere öffentliche Verkehrsmittel gestärkt werden.

Grundsätzlich ist eine Verkehrspolitik der „drei V“ („Vermeiden“, „Verkürzen“, „Verlagern“) zu verfolgen:

- Verkehr und Transporte können vielfach vermieden werden,
- Verkehrs- und Transportwege können oft erheblich verkürzt werden,
- verbleibende Verkehre und Transporte sind so weit wie möglich von der Luft und von den Straßen auf Schienen und Binnenwasserstraßen und, soweit möglich, auf den nichtmotorisierten Verkehr zu verlagern.

Diese Orientierung schließt ein, dass ein Bundesverkehrswegeplan in kürzest möglicher Frist vorzulegen und in einer breiten öffentlichen Debatte im Sinne der Ziele dieser Verkehrswende zu qualifizieren ist.

